

Die Frage des Militärbrotes

Autor(en): **Hilpertshauer, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **5 (1929-1930)**

Heft 18

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709323>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Der Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Le Soldat Suisse“
Geschäftssitz: — Siège social: Rigistrasse 4, Zürich

Abonnementspreis: Ohne Versicherung Fr. 6.— pro Jahr. Mit Unfallversicherung bei der Basler Lebensvers.-Ges. in Basel Fr. 8.50 pro Jahr u. Fr. 1.— für die Police
Prix d'abon.: Sans assurance fr. 6.— par an. Avec assurance en cas d'accident par La Bâloise, Comp. d'ass. sur la vie, à Bâle fr. 8.50 par an et fr. 1.— p. la police d'ass.
Ausland (ohne Versicherung) Fr. 12.— pro Jahr * Erscheint jeden zweiten Donnerstag + Paraît toutes les deux semaines, le jeudi

Redaktion - Rédaction E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Bahnhof Zürich, Telefon Hottingen 97.61
I. Lieut. Dunand, Ch. de l'Escalade 8, Genève, Téléphone Genève 50.781

Administration u. Verlag: Bolleystr. 30, Postfach Zürich 13, Oberstrass - Telefon Limmat 42.10, Postcheck-Konto VIII/14519

Die Frage des Militärbrotes

Von Fourier O. Hilpertshäuser, Bäcker-Kp. 9, Rapperswil.

Wenn in der Ostschweiz die Angelegenheit der Truppen-Brotverpflegung vom Herbst 1929 noch nicht zur Ruhe gekommen ist, so muss diese Tatsache nicht verwundern, wenn man sich die Stimmung vergegenwärtigt, die anlässlich der Divisionsmanöver über das Brot herrschte. Es liegt auch nahe, dass in diesem Blatte dieser Gegenstand erörtert werde. Herr Oberlt. Spälti hat in No. 13 weiten Kreisen willkommene Aufklärung über dieses Thema gegeben.

Es ist aus den in diesem Blatte erschienenen Aufsätzen zu entnehmen, dass die Auffassungen, ob Sauerteig oder Presshefe das Geeignete sei für die Verwendung in der Militär-Bäckerei, geteilt sind. Es ist zwar nicht ganz richtig, wenn Herr Oberlt. Spälti glaubt, dass die Presshefe-Verwendung als Radikalmittel gegen alle Widerwärtigkeiten verlangt werden wolle. Man mag ruhig Sauerteig überall dort verwenden, wo auch im Zivilleben Sauerteigbrot hergestellt wird. Keiner wird daran Anstoss nehmen. Es soll auch durchaus nicht die gute Qualität des richtig zubereiteten Sauerteigbrotes beanstandet werden. Die Tatsache jedoch, dass der Ostschweizer sich in der kurzen Zeit eines Wiederholungskurses an den Genuss des ihm ungewohnten und deshalb unbeliebten Sauerteigbrotes gewöhnen soll, woraus dann eben die im letzten Herbst zutage getretenen Mängel resultieren, muss unbedingt die volle Aufmerksamkeit der mit dieser Materie in Berührung kommenden Kreise verlangen.

Da es eine reine Fachfrage ist, ob Sauerteig oder Presshefe für die Militärbäckerei vorteilhafter sei, resp. welche Brotart mehr Vorteile gegenüber der andern aufweist, wollen wir hier nicht weiter auf diese Seite der Angelegenheit eintreten. Immerhin darf erwähnt werden, dass die Fachleute der Ostschweiz, nachdem sie in vielen Jahren der Presshefe-Verwendung reiche Erfahrungen sammeln konnten, nie mehr zum Sauerteig zurückkehren wollen. Sie betrachten die Vorteile der Presshefe als bedeutend grösser als diejenigen des Sauerteiges. Es kommt auch nicht von ungefähr, dass das Ostschweizer- und namentlich das St. Gallerbrot sich in der ganzen Schweiz einer solchen Beliebtheit erfreut. Wenn auch tatsächlich viele Bäcker der Ostschweiz in der Sauerteigführung gar nicht bewandert sind, wäre es doch ein grosser Fehler, das Versagen der Brotverpflegung des letzten Herbstes diesem Umstande zuzuschreiben. In der Bäcker-Kp. 9 waren beispielsweise genügend Mannschaften vorhanden, die sich hierin hinlänglich auskannten. Das von unserer Kompagnie erbackene Brot konnte denn auch in keiner Weise beanstandet werden, wovon sich die höchsten Stellen des Verpflegungsdienstes persönlich überzeugten. Die Ursachen der Unzulänglichkeit der Brotversorgung lagen anderswo. In erster Linie muss hier eben die Tatsache angeführt werden, dass die Truppe diese

Brotart nicht kannte, die Laibe von anfang an einfach als sauer bezeichnete und demzufolge als verdorbenes Brot taxierte. Auf diese Weise gingen die Bestellungen fortwährend zurück, die Produktion wurde zwar täglich diesen Meldungen angepasst, aber es war nicht zu verhüten, dass sich bei der Verpflegungsabteilung und auch bei den Einheiten Brotvorräte ansammelten, die sich nicht der Sorgfalt erfreuen durften, wie sie für das sehr empfindliche Sauerteigbrot unbedingt notwendig gewesen wäre. Tatsachen sprechen: Am letzten und vorletzten Tage des Wiederholungskurses wurde von gewissen Einheiten vereinzelt Brot an die Mannschaft abgegeben, das in der ersten Dienstwoche (von der B.-Kp. 8) erbacken worden war. Weiter liessen uns zu Gesicht gekommene Brote (Doppelportionen) auf eine ganz bedenkliche Behandlung derselben auf dem Wege von der Bahnspedition bis zur Abgabe an den Mann schliessen. Für alle diese Fehler kann die Bäcker-Kp. nicht verantwortlich gemacht werden.

Ganz sicher ist, dass bei Verwendung von Presshefe ein Brot hätte an die Truppe abgegeben werden können, das ohne weiteres und mit Freude gegessen worden wäre. Es hätten sich also auch nicht solche Stockungen ergeben, wenn auch der Weg des Brotes via Verpflegungsabteilung nicht der kürzeste ist.

Es braucht durchaus nicht das ganze Bäckerei-Reglement ignoriert zu werden, um solche Erfahrungen wie die des letzten Jahres in der 6. Division für die Zukunft auszuschalten. Es sollte lediglich für den dritten Absatz von Art. 27 eine Fassung gewählt werden, die erlaubt, in Landteilen, wo die Verwendung von Presshefe üblich ist, auch in den Militärbäckereien Presshefe zu verwenden. Damit wäre das Bäckerei-Reglement den neuen Kochanleitungen angepasst, wo der Grundsatz verfochten wird, dass den zivilen Lebensgewohnheiten möglichst Rücksicht getragen werden solle. Wenn doch dort in erster Linie hervorgehoben wird, dass die Leistungsfähigkeit einer Truppe von deren richtiger Ernährung abhänge, so mag nicht vergessen werden, dass die Brotverpflegung einen wesentlichen Teil der Truppenverpflegung darstellt.

Derjenige, der noch an die Notwendigkeit einer innerlich starken Armee glaubt und dem die Aufrechterhaltung der Wehrhaftigkeit des Vaterlandes am Herzen liegt, musste mit Bedauern zusehen, wie die allgemeine Stimmung in den Reihen der Mannschaft unter den Erfahrungen in bezug auf die Verpflegung bedenklich litt. Es darf sicher die Frage gestellt werden, ob es zweckdienlich ist, die Dienstfreudigkeit auf diese Weise auf die Probe zu stellen. Es wäre nicht klug, an allen, zum grössten Teil gewiss wohlgemeinten kritisierenden Stimmen achtlos vorüberzugehen. Es braucht hier nicht extra gesagt zu werden, dass die Ostschweizer in einem Entgegenkommen in diesem Sinne wieder volles Vertrauen in das Verständnis der zuständigen Stellen für die Bedürfnisse der Ostschweiz fassen würden, glauben sie

doch hin und wieder ein Recht zu besitzen, über stiefmütterliche Behandlung durch die Mutter Helvetia klagen zu dürfen.

Ganz selbstverständlich ist es, dass auch der Ostschweizer ohne Murren sein Sauerteigbrot essen wird, wenn der Ernstfall diese Broterzeugung zur notwendigen Pflicht macht. Jedoch sich während der Friedenszeit, im Instruktionkurs, plötzlich für einige Zeit an eine andere Ernährungsart anzupassen, geht, wie die Erfahrung zeigt, nicht so einfach, wie sich Verfügungen über Bekleidung oder Bewaffnung durchführen lassen.

Was Herr Oberlt. Spälti über die Ausbildung der Bäcker-Mannschaften ausführt, verdient die volle Unterstützung. Es darf zwar gesagt werden, dass, abgesehen von ganz wenig Ausnahmefällen, die Angehörigen der Bäcker-Kompagnien sich aus dem Bäckerstande rekrutieren. Die Ursache dafür, dass vielfach die Offiziere dieser Truppe andere Berufe haben, ist genannt worden. Gewiss wäre es zu begrüßen und läge es im Interesse der Sache, wenn sich mehr Angehörige des Bäckerberufes für die Ausbildung zu Offizieren entschliessen könnten. Aber schliesslich besitzt jede Bäcker-Kompagnie 1—3 Offiziere des Faches, die sich als Bäckerei-Offiziere betätigen können. Es ist aber auch wichtig, dass eine Bäcker-Kp. über Offiziere verfügt, die kaufmännisch oder administrativ ausgebildet sind. In jahrelangen Diensten bei den Bäckerkp. wird diesen genügend Gelegenheit gegeben, sich die notwendigsten Fachkenntnisse anzueignen. Wie auch bei andern Truppengattungen soll sich der Kommandant eben auf die Unteroftiziere verlassen können, die sozusagen restlos Fachleute und daher mit den nötigen Kenntnissen ausgerüstet sind. Aus diesen Gründen ist es nicht angängig, Angehörigen anderer Berufe die Zugehörigkeit zu den Bäcker-Kompagnien zu verwehren, sind doch die Inhaber der vorgesetzten Posten und das Instruktionpersonal dieser Truppe wohl zum kleinsten Teil aus dem Bäckerberufe hervorgegangen. Das Abzeichen der Bäcker-Truppe will ja auch nur die blosse Zugehörigkeit zu einer Bäcker-Kompagnie dartun, keineswegs den vom Träger ausgeübten Beruf verkünden.

Die Worte von Herrn Oberstdivisionär U. Wille, die Herr Oberlt. Spälti zu Beginn seines Artikels anführt, mögen auch diesen Zeilen den Weg ebnen und zur richtigen Aufnahme verhelfen.

Zur Geschichte der Fremdenlegion

Anmerkung der Redaktion. Wir haben in letzter Zeit wiederholt erlebt, dass Mitbürger von unseren Militärgerichten bestraft werden mussten, weil sie sich für die französische Fremdenlegion anwerben liessen. Art. 94 des seit dem 1. Januar 1928 in Kraft stehenden Militärstrafgesetzes hat folgenden Wortlaut:

«Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer einen Schweizer für fremden Militärdienst anwirbt oder der Anwerbung Vorschub leistet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Busse bestraft.

In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden.»

Von Strafe wird also nicht nur der dienstpflichtige Schweizer, sondern auch der Diensttaugliche und der Ersatzpflichtige, sowie der noch nicht Dienst- und Wehrpflichtige, d. h. der Schweizer unter 20 Jahren, betroffen, wenn er ohne Bewilligung des Bundesrates in fremden Militärdienst tritt.

Es muss Pflicht jedes guten Eidgenossen und vorab jedes Offiziers und Unteroftiziers sein, Mitbürger, die den Gedanken äussern, der Fremdenlegion beizutreten, davon abzuhalten.

Nachstehender Beitrag zeigt, wie die Légion étrangère doch nur dazu da ist, für Frankreich zu verbluten. Schweizerblut aber darf nicht mehr so billig werden, wie es zur Zeit der unseligen Reisläuferei war.

Die französische Fremdenlegion, eine Truppe, die in der Kolonialgeschichte Frankreichs eine grosse und rühmliche Rolle spielt, wird seit Jahrzehnten von allen Kulturfreunden der Welt auf das heftigste bekämpft, Frankreich selbst nicht ausgenommen, wo eine nicht geringe Gegnerschaft gegen diese alte Kolonialtruppe besteht. Die Gründe, welche die Weltkultur einmütig gegen die Fremdenlegion ins Feld führt, richten sich hauptsächlich gegen eine unmenschliche Disziplin und barbarische Militärgerichtsbarkeit, die vielfach auf der Grundlage der Grausamkeit aufgebaut, bar jeder Gerechtigkeit und Menschlichkeit, zum Entsetzen der Welt ihres Amtes waltet. Frankreich besitzt in seinen beiden grossen nordafrikanischen Kolonien Algier und Marokko fast tropische Gebiete, die mit ihren baum- und wasserlosen Sandwüsten an den Europäer fast unerträgliche Anforderungen stellt, sodass Frankreich seit mehr als hundert Jahren die Auffassung vertritt, dass die eigenen Landeskinder für diese irdische Hölle zu gut seien. Das mörderische Klima dieser afrikanischen Kolonien lässt denn auch alljährlich einen starken Prozentsatz des Bestandes der Fremdenlegion ins Grab sinken. Wesentlich verstärkt wird der Unwille der Welt gegen Frankreich hinsichtlich seiner Fremdenlegion noch dadurch, dass die französische Werbung für diese moralisch verurteilte Kolonialtruppe oft Wege beschreitet, die als unlauter und ungesetzlich zu bezeichnen sind.

Der Gedanke, sogenannte Fremdenregimenter zu bilden, ist im militärgeschichtlichen Sinne recht alt und hat schon im Altertum seine Verwirklichung zur Tat gefunden. Die grossen Söldnerheere des 16. und 17. Jahrhunderts waren schliesslich bis zu einem gewissen Grade gleichfalls Fremdenregimenter, denn auch den Söldnerheeren fehlte der nationale Charakter. Für die neuzeitliche Entwicklung der Fremdenregimenter gab Blücher den Anstoss, der etwa zweieinhalb Monate nach der Schlacht bei Waterloo am 18. Juni 1815 den Verbündeten den Ratschlag erteilte, aus den Resten der acht von Napoleon während der hundert Tage zusammengestellten Fremdenregimentern eine Fremdenlegion zu errichten. Die noch in Frankreich weilenden deutschen Heerführer gaben dem Vorschlage des Marschalls Blücher ihre Zustimmung und so kam es zur Bildung einer kleinen Armee, die sich aus preussischen, bayerischen, württembergischen, sächsischen und badischen Soldaten zusammensetzte und die in dem Prinzen Ludwig von Hohenlohe-Bartenstein ihren obersten Führer erhielt. So stand in Frankreich ein Fremdenregiment unter deutscher Führung, über welches jedoch die französische Regierung das Erstbestimmungsrecht bei angemessener Bezahlung besass. Tatsächlich hat dieses Fremdenregiment im Jahre 1823 im Auftrage Ludwig XVIII. im spanischen Feldzuge mitgewirkt.

Die Gründung der heutigen Fremdenlegion, der Légion étrangère, erfolgte jedoch unmittelbar nach der französischen Julirevolution im Jahre 1830, wobei Teile des vorgenannten Fremdenregiments Verwendung fanden. Im übrigen setzte sich die Fremdenlegion hauptsächlich aus politischen Flüchtlingen, Abenteurern und Fahnenflüchtigen fremder Staaten zusammen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen müssen in der Fremdenlegion sämtliche Stabsoftiziere und zwei Drittel der übrigen Offiziere gebürtige Franzosen sein. Die Soldaten müssen sich auf 3—5 Jahre verpflichten. Bei der Gründung der Fremdenlegion stellte man sechs Bataillone auf, und zwar be-